

PV: Rückforderung zu viel bezahlter Netzgebühren

Ein Netzbenutzer installierte zwei größere PV-Anlagen und meldete diese beim Verteilernetzbetreiber (VNB) als Überschusseinspeiseanlagen an. Der VNB schrieb dem Netzbenutzer in der Folge ein pauschaliertes Netzzutrittsentgelt in Höhe von rund 1 Mio. EUR vor.

Der Netzbenutzer verfügte aber bereits für den Strombezug über einen Netzananschluss und hatte das damit verbundene Entgelt bereits entrichtet. Eine tatsächliche Erweiterung des Netzanchlusses war in Folge der Errichtung der PV-Anlage nicht erforderlich.

Der VNB begehrte dennoch die Zahlung des Netzzutrittsentgelts. Das zuständige Gericht wies die Klage im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass bereits ein ausreichender Netzanschluss des Netzbenutzers vorliege und eine Erweiterung desselben nicht erforderlich sei. Aus diesem Grund gebühre auch keine (neuerliche) Bezahlung des Netzzutrittsentgelts, daher sei die Klage des Verteilernetzbetreibers abzuweisen.

Das Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil vollinhaltlich. Die ordentliche Revision an den Obersten Gerichtshof wurde zugelassen und ist derzeit anhängig. Sollte der OGH die Rechtsmeinung der Vorinstanzen bestätigen, könnte dies für viele Netzbenutzer, die in den letzten drei Jahren Erzeugungsanlagen in Betrieb genommen haben, eine Möglichkeit bringen, Geld vom Netzbetreiber zurückzufordern.

Gregor Biley, Graz



Mehr Power im Zivilrecht – für Umwelt und Energiewende!

Seit heuer verstärken zwei neue Kolleg:innen unser Anwaltsteam, die sich in ihrer Tätigkeit schwerpunktmäßig mit kernzivilrechtlichen Sachverhalten und Fragen an der Schnittstelle von öffentlichem Recht und Privatrecht bzw. privatrechtlicher Rechtsdurchsetzung auseinandersetzen. Für uns ist das Grund genug, in einem Sondernewsletter, den unsere beiden Zivilrechtskolleg:innen **Manuela Scheidl** und **Gregor Biley** maßgeblich mitgestaltet haben, der Frage nachzugehen, welche Themenbereiche das konkret betrifft und wie man sich die Fragestellungen vorstellen muss, die unsere Zivilrechtskolleg:innen beschäftigen. Sie werden überrascht sein, wie breit gefächert und aktuell die Themen sind!

So geht es zum Beispiel um die Rückforderung von Netzzutrittsentgelten gegenüber Netzbetreibern, die vor den ordentlichen Gerichten betrieben werden muss. Ferner beschäftigen wir uns laufend mit der kürzlich beschlossenen Umsetzung der EU-Verbandsklagenrichtlinie, mit der die kollektive Rechtsdurchsetzung im Verbraucherbereich unionsweit vereinheitlicht und vereinfacht werden soll. Auch das Energierecht kommt nicht zu kurz: Wir beleuchten unter anderem das Recht auf Netzzugang, das derzeit vieldiskutierte Recht auf „dynamische Energielieferverträge“ sowie das Thema Energiegemeinschaften. Schlussendlich darf auch das Immobilien- (Stichwort: Gebäudeenergieeffizienz) und das Wettbewerbsrecht (Stichwort: „Lieferketten und Greenwashing“) mit seinen aktuellen Herausforderungen nicht zu kurz kommen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihr NHP-Redaktionsteam



Willkommen **Umweltrecht**



AKTUELLES VIDEO:
Umwelt- und Energierecht: Die Rolle des Zivilrechts mit Gregor Biley und Manuela Scheidl

3Minuten **Umweltrecht**



3 Mythen zur Energiegemeinschaft mit Florian Stangl

Zahlen, die uns beschäftigen:

2

Gregor Biley und Manuela Scheidl haben gemeinsam die Rechtsanwaltsprüfung absolviert, waren in renommierten Kanzleien tätig und verstärken unser Anwalt:innen-Team im Bereich Zivil- und Gesellschaftsrecht und Litigation. Wir freuen uns auf das Zivilrechtspower-Duo bei NHP!



Neues zur Direktvermarktung von Strom

Der Entwurf zum EIWG enthält einige spannende zivilrechtliche Regelungen.

Im Bereich Contracting und Direktleitung sollen regulatorische Hindernisse abgebaut werden. Künftig soll die Möglichkeit zur Einspeisung von Überschüssen auch zugunsten jener Personen geschaffen werden, die zwar Anlagenbetreiber:innen, aber nicht gleichzeitig Zählpunkthaber:innen sind. Des Weiteren soll es möglich sein, Elektrizität über die Direktleitung in das öffentliche Netz einzuspeisen, sofern sichergestellt ist, dass keine Ringflüsse erfolgen und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Netzbetreiber getroffen wird.

Es sollen auch sog. Peer-to-Peer (P2P) Verträge eingeführt werden.

Diese geben Eigenversorger:innen die Möglichkeit, selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren Quellen an Andere weiterzugeben. EVUs werden nicht am P2P-Handel teilnehmen können.

Leider ist aktuell fraglich, ob der Entwurf noch in dieser Legislaturperiode mit der nötigen 2/3-Mehrheit den Nationalrat passieren kann. Jedenfalls wäre es aber ein wünschenswertes und wichtiges Gesetzesvorhaben, das so rasch wie möglich beschlossen werden sollte – nicht nur zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich, sondern auch zur Umsetzung des geltenden Unionsrechts.

Gregor Biley, Graz



Splitter

Kündigung von Stromlieferverträgen

Der OGH Entscheidung vom 17.4.2024, **3 Ob 238/23f**, liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Stromlieferant kündigte den Vertrag eines Haushaltskunden und bot den Neuabschluss eines Vertrages zu teureren Konditionen an. Der Haushaltskunde klagte dagegen mit der Begründung, dass eine unzulässige Umgehung der gesetzlichen Vorgaben zur einseitigen Preisänderung durch den Lieferanten vorliege und die neu angebotenen Konditionen unangemessen und sachlich nicht gerechtfertigt seien.

Der OGH führte aus, dass die Kündigung und der anschließende Neuabschluss eines Stromliefervertrages nicht an den Vorgaben zum einseitigen Preisanpassungsrecht des Lieferanten zu messen sei und das Vorgehen daher rechtskonform war.

Im Gegensatz dazu stehen beispielsweise Preisänderungen bekannter Energieversorger, die sich auf vertraglich vereinbarte Änderungsrechte beriefen bzw. eine „Wertsicherung“ von Arbeitspreisen nach dem Strompreisindex vorsahen (siehe zuletzt z.B. OLG Wien 33 R 57/23d). Derartige Änderungsrechte sind in der Regel unwirksam. (BIG)

Vorsicht bei Vorkaufsrechten in der Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Projekten

Wird ein Vorkaufsrecht nur in Bezug auf einzelne Grundstücke eines Grundbuchkörpers eingeräumt, ist dieses Vorkaufsrecht – wie der OGH jüngst entschieden hat (**OGH 2.4.2024, 5 Ob 211/23z**) – trotz der Beschränkung des Vorkaufsrechts, auf einzelne Grundstücke der Liegenschaft auf dem gesamten Grundbuchkörper im Grundbuch einzutragen. Zu beachten ist hier allerdings, dass das Vorkaufsrecht, das zwar auf dem gesamten Grundbuchkörper verbüchert ist, laut der vertraglichen Grundlage aber eigentlich nur ein einzelnes Grundstück betrifft, dann nicht schlagend wird, wenn der gesamte Grundbuchkörper veräußert wird. Vielmehr kann in diesem Fall unbeschadet des Vorkaufsrechts Eigentum am gesamten Grundstückskörper erworben werden; das Vorkaufsrecht in Bezug auf einzelne Grundstücke bleibt nach der

Veräußerung des gesamten Grundbuchkörpers weiterhin aufrecht und wird idR erst dann schlagend, wenn das vom Vorkaufsrecht betroffene Grundstück veräußert wird. Dies gilt es insbesondere bei Vorkaufsrechten iZm Erneuerbare-Energie-Projekten zu beachten. (MSC)

Das Baurecht in der Projektentwicklung

Gemäß dem Baurechtsgesetz sind Beschränkungen des Baurechtes auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere auf ein Stockwerk, unzulässig. Bei der Vereinbarung von Baurechten, die insbesondere bei Projektentwicklungen häufig vereinbart werden, ist sohin Vorsicht geboten: Der Baurechtsvertrag, der sich auf einen Gebäudeteil beschränkt, ist aufgrund dessen rechtlicher Unmöglichkeit nichtig. Ein Baurecht, das aufgrund eines solcherart nichtigen Baurechtsvertrags ins Grundbuch eingetragen wurde, ist – wie der **OGH kürzlich bestätigt** hat – von Amtswegen zu löschen. Dadurch wird einmal mehr bestätigt, dass insbesondere Aufdach-PV-Anlagen und in bestehende Gebäude integrierte Wärmeerzeugungsanlagen jedenfalls nicht Gegenstand eines Baurechts sein können. (MSC)

Neues Bundesgesetz zur Abmilderung der Energiekrise

Österreichische Gasversorger können sich bei einem kriegsbedingten Ausfall oder kriegsbedingter Einschränkungen russischer Gasexporte in die EU bzw. nach Österreich in Hinblick auf ihre eigenen Versorgungspflichten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfolgreich auf höhere Gewalt berufen. Vielmehr sind österreichische Gasversorger in derartigen Fällen weiterhin an ihre Lieferverpflichtungen gegenüber Endverbraucher:innen gebunden, bei deren Nichterfüllung sie potenziell schadenersatzpflichtig würden. Im Nationalrat wurde idZ kürzlich ein Initiativantrag zum Beschluss des **Bundesgesetzes** zur Abmilderung von Krisenfolgen und zur Verbesserung der Marktbedingungen im Falle von marktbeherrschenden Energieversorgern eingebracht. (MSC)

Neuregelung von Verbandsklagen

Schon seit vielen Jahren enthält das österreichische Recht im KSchG und UWG Bestimmungen, die eine Verbandsklage durch bestimmte klagebefugte Verbände zulassen. Daneben entwickelte die Praxis die „Sammelklage österreichischer Prägung“, mithilfe derer Verbände abgetretene Verbraucher:innen-Ansprüche gesammelt geltend mach(t)en.

Nunmehr wurde die nationale Umsetzung der EU-Verbandsklagen-RL – die sogenannte „**Verbandsklagen-Richtlinie-Umsetzungs-Novelle**“, kurz „VRUN“ – im Nationalrat beschlossen, die die Durchsetzung von Verbraucher:innen-Interessen europaweit vereinheitlichen und vereinfachen soll:

- Die klagebefugten Verbände sollen sich künftig nicht mehr direkt aus dem Gesetz ergeben; vielmehr soll eine Klagebefugnis mit Bescheid verliehen werden. Grundlage dafür soll das Bundesgesetz über Qualifizierte Einrichtungen zur kollektiven Rechtsverfolgung sein.
- Es soll eine „Verbandsklage auf Unterlassung“ geben, mit der die Unterlassung von Rechtsverstößen geltend gemacht werden kann, die „die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen“.
- Ferner soll es – der Richtlinie entsprechend – eine „Verbandsklage auf Abhilfe“ geben: Mit der Verbandsklage auf Abhilfe sollen die Ansprüche von zumindest 50 Verbraucher:innen aus „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ gebündelt werden. Dabei gilt ein Opt-In Modell: Weitere Verbraucher:innen sollen sich der Verbandsklage binnen einer bestimmten Frist anschließen können. Ein Beitritt soll bis zu drei Monaten nach Veröffentlichung der Entscheidung in einem Verbandsverfahren auf Abhilfe möglich sein; ein derartiger Beitritt hat rückwirkend mit der Einbringung der Verbandsklage verjährungshemmende Wirkung.

Manuela Scheidl, Wien

Die FlexKap als ideale Rechtsform für Energiegemeinschaften?

Eine Energiegemeinschaft braucht einen Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit. Neben den in der Praxis gängigsten Rechtsträgern Verein und die Genossenschaft, drängt zunehmend die neue Flexible Kapitalgesellschaft („FlexCo“) in den Fokus des Interesses.

Die Flexible Kapitalgesellschaft basiert auf dem GmbH-Recht und enthält einige Neuerungen, die teilweise bereits aus dem Aktienrecht bekannt sind. Eine dieser Neuerungen ist die Einführung sogenannter Unternehmenswertanteile, deren Ausgabe im Gesellschaftsvertrag einer FlexCo vorgesehen werden kann. Unternehmenswertanteile sind stimmrechtslose Geschäftsanteile, die – nach dem Vorbild einer stimmrechtslosen Vorzugsaktie – mit gewissen Gewinnbeteiligungen und Informationsrechten ausgestattet sind und bis zu 25 % des Stammkapitals abdecken können. Unternehmenswertanteile können für Energiegemeinschaften, deren Mitglieder häufig wechseln, besonders interessant sein. IdZ ist allerdings zu beachten, dass die unionsrechtlichen Vorgaben eine „wirksame Kontrolle“ der Mitglieder verlangen, wenngleich diese Vorgabe in Österreich nicht wortwörtlich umgesetzt wurde. Die Ausgestaltung einer Energiegemeinschaft als FlexCo mit Unternehmenswertanteilen schränkt die Kontrolle der unternehmenswertbeteiligten Mitglieder der Energiegemeinschaft nicht unwesentlich ein. Daher ist die Ausgestaltung einer Energiegemeinschaft als FlexCo mit unternehmenswertbeteiligten Mitgliedern aus unserer Sicht mit einer gewissen regulatorischen Unsicherheit verbunden. Die FlexCo bietet – abseits von Unternehmenswertanteilen – im Vergleich zum GmbH-Recht aber noch einige andere Neuerungen, die für Energiegemeinschaften interessant sein können. Beispielsweise ist zur Übertragung von Geschäftsanteilen an einer FlexCo kein Notariatsakt erforderlich, vielmehr reicht eine eine anwaltliche Privaturkunde. Ferner kann die FlexCo eigene Anteile erwerben, was zur Überbrückung eines Mitgliederwechsels genutzt werden kann.

Manuela Scheidl, Wien

Splitter

Die EU sagt Greenwashing den Kampf an

Der EU-Gesetzgeber unternimmt Anstrengungen, in der Werbung von Unternehmen häufig verbreitetes „Greenwashing“ zu unterbinden. So ist bereits die **Richtlinie** zur Stärkung der Verbraucherrechte für den grünen Wandel in Kraft getreten. Künftig wird diese noch um die **Green Claims Richtlinie** ergänzt werden. Die beiden Rechtsakte sehen vor, dass jede Umweltaussage eines Unternehmens zuvor ein Prüf- und Zertifizierungsverfahren unterlaufen haben muss. Wurden die strengen Vorgaben nicht eingehalten, drohen einerseits Verwaltungsstrafen, andererseits können Mitbewerber auf das UWG gestützte Unterlassungsansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend machen. (BIG)

Lieferkette – welche Neuerungen bringt das Lieferkettengesetz?

Die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf ihre Lieferketten wurden jüngst unionsrechtlich geregelt (CSDD-Richtlinie). Dabei kommt es zu einem Spannungsverhältnis zwischen den Sorgfalts-, Veröffentlichungs- und Berichtspflichten der betroffenen Unternehmen einerseits und dem wettbewerbsrechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen andererseits. Künftig könnten Lieferantenbeziehungen, Rezepturen und Verfahrensschritte im Rahmen der regelmäßigen Berichtspflichten verpflichtend veröffentlicht werden müssen. Unternehmen müssen hier künftig interne Strategien zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse vor den neugierigen Blicken von Mitbewerber:innen entwickeln, um eine Offenlegungspflicht im Rahmen der CSDDD möglichst zu verhindern. (BIG)

SAVE THE DATE!

Die **4. VERUM Fachtagung** findet am 22.1.2025 statt! Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen der öffentlichen Hand und ihre privaten Zulieferer:innen und Dienstleister:innen sowie alle Interessierten rund um das Thema „Nachhaltigkeit in Wirtschaft und Verwaltung“.



[VERUM]
4. Fachtagung
360° Nachhaltigkeit
22.1.2025

WEBINAR

Die Aufzeichnung von unserem Webinar zur NIS 2 ist online: **Hier ansehen!**



Webinar:
Cybersicherheit für Stromerzeuger - die neuen Verpflichtungen der NIS 2 und ihre Umsetzung in Österreich, Tschechien und der Slowakei

FOLLOW US!

Kennen Sie schon unsere Social Media Kanäle? **Hier** geht's zu Instagram, Facebook, LinkedIn und YouTube!



Netzzugang als gerichtlich durchsetzbares Recht

Zukünftige Erzeuger:innen von Strom haben ein Recht auf Netzzugang. Dieses kann auch im Rechtsweg durchgesetzt werden.

Natürliche und juristische Personen können vom Netzbetreiber einen Netzzugang begehren, wobei die – von der E-Control genehmigten – Allgemeinen Bedingungen sowie die Vorgaben zu den Systemnutzungsentgelten zur Anwendung gelangen. Der Netzbetreiber kann den Netzzugang – bzw. ganz besonders den Netzzutritt – im Wesentlichen nur in zwei Fällen verwehren: bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfällen) und bei mangelnden Netzkapazitäten. Diese Ausnahmen bestehen – selbstredend – nur vorübergehend: Fallen die außergewöhnlichen Netzzustände weg bzw. ändern sich die Netzkapazitäten, ist der Netzbetreiber wieder in der Pflicht. Insbesondere ist der Netzbetreiber dazu verpflichtet, das Netz auszubauen und die langfristige Fähigkeit des Netzes zu gewährleisten, eine angemessene Nachfrage zu befriedigen. Die EIWOG-Ausführungsgesetze der Länder sehen überdies vor, dass in den Netzzugangsverträgen der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage des Netzzugangsberechtigten festzulegen ist, der den zeitlichen Erfordernissen der Anlage einerseits und eines allenfalls erforderlichen Netzausbaus andererseits entspricht.

Ein Netzzugangsberechtigter kann sein Recht auf Gewährung eines Netzzugangs durch den Netzbetreiber gemäß § 21 Abs 2 iVm § 22 Abs 3 **EIWOG 2010** im sogenannten „Netzzugangsverweigerungsverfahren“ durchsetzen. Im Netzzugangsverweigerungsverfahren gilt eine „quasi-sukzessive Kompetenz“, d.h., dass zunächst die Regulierungsbehörde über das Netzzugangsrecht des Netzzugangsberechtigten entscheidet. Gegen den Bescheid der E-Control ist grundsätzlich eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und sodann uU Revision an den VwGH möglich.

Im Netzzugangsverweigerungsverfahren wird allerdings nur geklärt, ob der Netzzugang zu Recht oder zu Unrecht verweigert wurde. Wurde die Unrechtmäßigkeit rechtskräftig festgestellt und verweigert die Netzbetreiberin dennoch den Netzzugang, kann eine Zivilklage auf Duldung beim ordentlichen Gericht eingebracht werden. Das ordentliche Gericht ist dabei dem Grunde nach an die Entscheidung der E-Control aus dem Netzzugangsverweigerungsverfahren gebunden. Das entsprechende Urteil des ordentlichen Gerichts kann nach der Exekutionsordnung („EO“) vollstreckt werden.

Manuela Scheidl, Wien

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
 Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
 1030 Wien

+43 1 513 21 24
 office@nhp.eu
 www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
 Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
 5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
 salzburg@nhp.eu
 www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
 Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
 8020 Graz

+43 316 207 383
 graz@nhp.eu
 www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum